

ZH_OBERGERICHT RU250014 vom 21. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250014

FR: ZH_OBERGERICHT RU250014 du 21 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250014 del 21 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 9. Dezember 2024 erkannte das Friedensrichteramt Urdorf im Forderungsprozess der Parteien folgendermassen (Urk. 14): "1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 1'300.00 nebst

E. 5

Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 350.00 festgesetzt und mit dem Kostenvorschuss der Klägerin verrechnet.

E. 6

Die Gerichtsgebühr wird der Beklagten auferlegt. Die Beklagte hat der Klägerin diese Kosten zu ersetzen.

E. 7

Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, eingeschrieben.

E. 9

Dezember 2024 (Urk. 20) Beschwerde (Urk. 19, Urk. 22). b) Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach Art. 336 Abs. 2 ZPO ist weder ein Entscheid noch eine prozessleitende Verfügung, sondern ein blosses Beweismittel. Als solches ist sie nicht anfechtbar (BGer 4A_615/2023 vom 22. Dezember 2023 E. 2.1 m.w.H.; BGer 4A_5/2024 vom 9. April 2024 E. 2). Die Beschwerde erweist sich daher als unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist. c) Gemäss Art. 52 Abs. 2 ZPO sind unrichtige Rechtsmittelbelehrungen gegenüber allen Gerichten insoweit wirksam, als sie zum Vorteil der Partei lauten, die sich darauf beruft. Sieht die (falsche) Rechtsmittelbelehrung hingegen die Möglichkeit vor, den Entscheid mittels Beschwerde oder Berufung anzufechten, obwohl der Entscheid richtigerweise gar nicht rechtsmittelfähig ist, so kann auch über Art. 52 Abs. 2 ZPO nicht eine gesetzlich nicht vorgesehene Rechtsmittelmöglichkeit geschaffen werden. Wird trotzdem ein Rechtsmittel erhoben, so ist auf dieses nicht einzutreten (ZK ZPO-Chevalier/Boog, Art. 52 N 39 m.w.H.). Die Beklagte kann daher aus der nicht korrekten Rechtsmittelbelehrung des Friedens-

- 4 - richteramt Urdorf auf der Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom 17. Februar 2025 (Urk. 20) keine Vorteile für sich ableiten. d) Ergänzend auszuführen bleibt, dass das Friedensrichteramt Urdorf die Vollstreckbarkeitsbescheinigung am 17. Februar 2025 ohnehin zu Recht ausstellte, da ein mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO anfechtbares Urteil mit Erlass des Entscheides vollstreckbar wird (Art. 325 Abs. 1 ZPO; CHK

ZPO-Sutter- Somm/Seiler, Art. 325 N 7 m.w.H.). Ferner war am 17. Februar 2025 die Rechts- mittelfrist gegen das Urteil vom 9. Dezember 2024 zudem bereits abgelaufen ge- wesen (vgl. vorstehende E. 2 sowie auch Urk. 11). 4. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht- eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erho- ben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Beklagten die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens bezüglich des Urteils vom 9. Dezem- ber 2024 aufzuerlegen sind. Die Gerichtskosten sind, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 1'300.–, gestützt auf § 3 Abs. 1 und 3 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen. In Bezug auf die Beschwerde gegen die Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom 17. Februar 2025 sind der Beklagten auf- grund der nicht korrekten Rechtsmittelbelehrung keine Prozesskosten aufzuerle- gen (ZK ZPO-Chevalier/Boog, Art. 52 N 39 m.w.H.). Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzuspre- chen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Beklagte ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen: 1. Auf die Beschwerden der Beklagten wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren betreffend das Urteil des Friedensrichteramtes Urdorf vom 9. Dezember 2024 wird auf Fr. 300.– fest- gesetzt.

- 5 - 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betreffend das Urteil des Friedens- richteramtes Urdorf vom 9. Dezember 2024 werden der Beklagten auferlegt. 4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zuge- sprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage von Ko- pien der Urk. 13, 15-19 und 21-24/6, sowie an das Friedensrichteramt Ur- dorf, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an das Friedensrichteramt Urdorf zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'300.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 21. Mai 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: ms

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.